

gebungsbefugnis durch sie wäre eine Verletzung jenes Grundsatzes (der „Gewaltenteilung“), der nach Art. 79 Abs. 3 GG jedoch unantastbar ist²⁴. Den Organen der Legislative ist unter keinen Umständen — auch nicht zeitweilig — ihre Befugnis entziehbar. Das würde den Tatbestand des Verfassungsverrats gemäß § 89 StGB der Bundesrepublik erfüllen. Ausdrücklich wird deshalb natürlich dieses Prinzip nicht angetastet.

Aber was nützt das schönste Prinzip, wenn es im entscheidenden Augenblick für ungültig erachtet wird! Denn: „Erfordert die Lage ein sofortiges Handeln, so kann die Bundesregierung Verordnungen mit Gesetzeskraft ... erlassen (Notverordnungen)“ (Art. 115 c Abs. 2). Darüber hinaus kann der Bundeskanzler die Befugnisse der Bundesregierung sogar einem Kabinettsauschuß übertragen, dessen Zusammensetzung er selbst bestimmt (Art. 115 d). Die Befugnis des Parlaments verwandelt sich im Handumdrehen in eine solche des Bundeskanzlers. Mit der dehnbaren Formel vom „Erfordernis der Lage“ wird dem Bundeskanzler die Kompetenz zugespielt, selber darüber entscheiden zu können, wann er sich als Gesetzgeber inthronisieren möchte²⁵. Das Scheinkabinetts, mit dem er sich umgeben kann, braucht dabei noch nicht einmal aus Kabinettsmitgliedern zu bestehen. Durch einen billigen Trick wird eine „Metamorphose“ der Verfassungsordnung ermöglicht, die den Bundeskanzler zum Inhaber der Kompetenz-Kompetenz nach dem Vorbild absoluter Monarchen machen soll. Legislative und Exekutive können jederzeit in einer Hand vereinigt werden. Worin besteht da eigentlich noch der Unterschied zu den „Führer-Gesetzen“ aus der Zeit des Nazifaschismus?²⁶ Ungeachtet dessen hat Bundesminister Hoch²⁷ erl namens der Bundesregierung betont, „daß sie die Einräumung dieses Notstands Verordnungsrechts als einen wesentlichen und unverzichtbaren Bestandteil ihres Entwurfs ansieht“²⁷. Nach seinem Vortrag beständen

24 Wernicke schreibt dazu: „Mit diesem Prinzip (der unantastbaren Gewaltenteilung — E. G.) unvereinbar wäre z. B. jede — noch so „legal“ betriebene — Anreicherung der Kompetenzen einer Gewalt, die — unter Einbruch in das Kerngebiet der Zuständigkeiten einer der beiden anderen Gewalten — eine irgendwie geartete Diktatur der einen über die andere(n) Gewalt(en) ermöglicht.“ (Bonner Kommentar, Hamburg 1954, Erl. zu Art. 20 GG, S. 8).

Sogar Adolf Arndt (SPD), der eine Notstandsgesetzgebung befiehlt, spricht von einem Verstoß „gegen die im Prinzipiellen unverzichtbaren Leitsätze der freiheitlich-rechtsstaatlichen Gewaltenteilung, indem ... die Notstandsgesetzgebung bei der Exekutive monopolisiert“ wird (in: „Notstandsgesetz — aber wie?“, Köln 1962, S. 60).

25 Vgl. auch Abendroth, a. a. O., S. 38.

26 Damals wurde das so begründet: „Alle gesetzgebende Gewalt im neuen Reich geht auf den Entscheid des Führers zurück, gleichviel ob es sich um Regierungsgesetze, Reichstagsgesetze oder volksbeschlossene Gesetze handelt. Träger der gesetzgebenden Gewalt ist also stets der Führer selbst... Die Gesetzgebung ist... keine von der politischen Führung getrennte Funktion der Reichsregierung, sondern sie ist eine unmittelbare Auswirkung der Führergewalt“ (Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, Hamburg 1939, S. 2(37)).

27 Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 4. Wahlperiode, 56. Sitzung am 24. Januar 1963, S. 2487 (A).

„verfassungsrechtliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes ... nicht“. Seine „Begründung“ lautet wie folgt:

„Der Grundsatz der Gewaltenteilung wird auch deshalb nicht verletzt, weil es sich nur um eine exzeptionelle, auf eine besondere Gefahrensituation beschränkte, befristete Übertragung der Rechtssetzungsgewalt auf die vollziehende Gewalt handelt und diese Übertragung keinen anderen Zweck hat als den, den Bestand des Staates — und darum geht es — und seine Verfassungsordnung vor der tödlichen Bedrohung zu schützen oder wiederherzustellen.“²⁶

Wie dargelegt worden ist, gestattet das Grundgesetz solche „exzeptionelle Übertragung“ nicht. Daran ändert der vorgeschobene Zweck — Abwehr der „tödlichen Bedrohung“ — nicht das allergeringste. Reaktionäre Regimes waren noch niemals verlegen, wenn es galt, ihre verfassungsfeindlichen Machenschaften, Mord an politischen Gegnern usw., als höchste Inkarnation der Verfassungsmäßigkeit auszugeben²⁶.

Wir wissen ferner aus der deutschen Geschichte, was es mit dem „exzeptionellen“ Notverordnungsrecht für eine Bewandnis hat. Die faschistische Herrschaft, die dem bürgerlichen Parlamentarismus total absagte, wurde auf dem Wege über ein autoritäres Präsidialsystem vorbereitet. Dessen Hauptwaffe zur Untergrabung der Weimarer Republik und ihrer Verfassung war die Notverordnungspraxis auf der Grundlage des Art. 48 der Weimarer Verfassung. Mit Hilfe einer verfassungswidrigen Auslegung dieses Artikels wurde in den Jahren nach 1930 die Gesetzgebung allmählich immer stärker durch die Exekutive „wahrgenommen“ und der Reichstag völlig entmachtet. Unter Berufung auf diese Bestimmung, die ursprünglich der Bekämpfung eines „Ausnahmestandes“ dienen sollte, wurden Maßnahmen getroffen, die sämtliche Lebensbereiche erfaßten und auf die Dauer berechnet waren³⁰.

Die „tödliche Bedrohung der Verfassungsordnung“ in Westdeutschland erfolgt eben von der Seite her, die vorgibt, sie schützen zu wollen und obendrein für ihren fortdauernden, verstärkten Angriff auf die Verfassungsordnung verlangt, er solle — in Gestalt der Notstandsgesetzgebung — verfassungsrechtlich sanktioniert werden, um auf diese Weise von vornherein und für alle Fälle Generalabsolution zu erhalten.

(wird fortgesetzt)

28 a. a. O.

29 Als Hitler am 30. Juni 1934 mißliebige SA-Führer und andere Personen des politischen Lebens massakrieren ließ, feierte der NS-Kronjurist Carl Schmitt dies so: „In Wahrheit war die Tat des Führers echte Gerichtsbarkeit. Sie untersteht nicht der Justiz, sondern war selbst höchste Justiz... Das Richtertum des Führers entspringt derselben Rechtsquelle, der alles Recht jedes Volkes entspringt. In der höchsten Not bewährt sich das höchste Recht und erscheint der höchste Grad richterlich rächender Verwirklichung dieses Rechts. Alles Recht stammt aus dem Lebensrecht des Volkes“ (Schmitt, „Der Führer schützt das Recht“, Deutsche Juristenzeitung 1934, S. 947).

30 Vgl. im einzelnen Gottschling, „Martini in Nöten“, Staat und Recht 1961, Heft 8, S. 1534 f.

CLUS dar Praxis — für dia Praxis

Die Ursachen für Straftaten Jugendlicher gründlich erforschen!

Für die weitere Zurückdrängung der Jugendkriminalität ist die gründliche und exakte Erforschung der Ursachen für das Straffälligwerden Jugendlicher von entscheidender Bedeutung. Untersuchungen des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt ergaben, daß dieses Erfordernis nur in wenigen Strafverfahren verwirklicht wird. In

den meisten Fällen begnügen sich die Gerichte mit der Feststellung solcher Erscheinungen wie, der Jugendliche habe ein schlechtes Elternhaus (zur näheren Beschreibung werden zwar einige Fakten dargelegt, aber nicht entwicklungsbezogen auf den Jugendlichen), der Jugendliche neige zu Gewalttätigkeiten, er sei leicht-

fertig im Geldausgeben, er sei disziplinlos im Schulbesuch, er neige zur Arbeitsbummelei usw. Das aber sind lediglich Erscheinungsformen, denen tiefere Ursachen zugrunde liegen, die unbedingt aufgedeckt werden müssen, um Maßnahmen zur Überwindung solcher Ursachen einleiten und auf die richtigen Erziehungsmaßnahmen erkennen zu können.

Das Bemühen um eine tiefgründige